

Nehl & Baier
Rechtsanwaltspartnerschaft
Rosental 10
80331 München

Forum für Agrarwirtschaftsrecht
auf dem 66. Agrarrechtsseminar in Goslar

03.10.2011

Die Agrarreform 2013

Tendenzen und Beratungsansätze

Schwerpunkte und allgemeine Entwicklung

- I. Kein Systembruch – System der flächenbezogenen linearen Förderung
- II. Progressive Kappung unter höchst unklaren Bedingungen
- III. Verbot missbräuchlicher Gestaltungen
- IV. aktiver Landwirt
- V. Greening 1 bis 3
- VI. Übertragung von Zahlungsansprüchen
- VII. veränderlicher Wert der Zahlungsansprüche

I. Kein Systembruch

mit Ausnahme der jährlichen Neufestsetzung bleibt es systematisch beim Alten.

Einfaches Beispiel: Betrieb mit 1.000 ha Ackerland.

Wert der ZA x Anzahl ZA = Förderung

1.000 ha \diamond 1.000 ZA zu 350 EUR/ha = 350.000 EUR

Was bleibt davon?

II. Progressive Kappung

„Artikel 11

Der Gesamtbetrag der Direktzahlungen an einen Landwirt nach dieser Richtlinie innerhalb eines Kalenderjahres (vor der Reduktion und den Ausschlusstatbeständen gem. Art. 62 der Richtlinie (EG) Nr. ... , der EUR 150.000 übersteigt, wird nach folgender Maßgabe gekürzt:

um 20% für Beträge über EUR 150.000 bis EUR 200.000;
um 40% für Beträge über EUR 200.00 bis EUR 250.000;
um 70% für Beträge über EUR 250.000 bis EUR 300.00;
um 100% für Beträge über EUR 300.000.“

nach dem Wortlaut der Richtlinie wäre wie folgt zu kappen:

minus 50.000 (= alles oberhalb 300.000 EUR)

minus 35.000 EUR zwischen 250.000 und 300.000 EUR

minus 20.000 EUR zwischen 200.000 und 250.000 EUR

minus 10.000 EUR zwischen 150.000 und 200.000 EUR.

Förderung:

150.000 (1. Tranche)

40.000 (2. Tranche)

30.000 (3. Tranche)

15.000 (4. Tranche)

Summe: 235.000

Minderertrag: 115.000

Progressive Kappung die zweite

Abzug der Lohnkosten.

Gedankenspiel:

Landwirtschaftlicher Betrieb, zwei juristische Personen: eine Gesellschaft betreibt die Milchviehanlage, die zweite den Ackerbau und das Grünland. Die Förderung kommt bei der zweiten Gesellschaft an.

Artikel 11

Die Beträge gem. Absatz 1 werden berechnet, indem die Lohnzahlungen und Lohnnebenleistungen, die der Landwirt im Vorjahr gezahlt und erklärt hat, **von der ursprünglichen Förderung** ohne die Reduktion gem. Art. 62 Richtlinie (EG) Nr. ... **abgezogen** werden. Direktzahlungen gem. Kapitel 2 Titel III bleiben außer Betracht.“

Im englischen Original:

„The amount referred to in paragraph 1 shall be calculated by subtracting the salaries effectively paid and declared by the farmer in the previous year, including taxes and social contributions related to employment, from the total amount of direct payments initially due to the farmer before the reductions and exclusions provided for in Articles 62 of Regulation (EU) No [...] [HZR] and without taking into account the payments to be granted pursuant to Chapter 2 of Title III of this Regulation.”

Sprachlich vollkommen misslungen: bei den “reductions and exclusions” kann es sich eigentlich nicht um die Kappungsgrenzen handeln, denn der Richtlinien-Entwurf nennt explizit eine andere Vorschrift.

Auslegung:

Gemeint war Abzug von der ungekappten Förderung (wird gestützt durch die Formulierung „initially due“ im engl. Original)

Beispiel wie vor, Unterstellung: Lohnkosten 100.000 EUR im
Ackerbau. Zu kappen: 250.000 EUR

Kappung:

150.000 zu 0%

50.000 zu 20%

50.000 zu 40%

Summe: 220.000

Minderertrag: 130.000

Unplausibles Ergebnis: die Lohnkosten führen so zu einer größeren Kappung. Der Wortlaut lässt nicht erkennen, dass die Lohnkosten dem gekappten Betrag wieder hinzugerechnet werden dürften; nur das aber macht Sinn.

Dann blieben 220.000 EUR plus 100.000 EUR = 320.000 EUR

III. Verbot missbräuchlicher Gestaltungen

„Artikel 11

Die Mitgliedsstaaten dürfen keine Direktzahlungen an Landwirte leisten, die nach der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für diese Richtlinie künstlich Bedingungen schaffen, um die Kappung gem. Abs. 1 zu umgehen.“

Im englischen Original:

*“Member States shall ensure that no payment is made to farmers for whom it is established that, as from the date of publication of the Commission proposal for this Regulation, they **artificially** created the conditions to avoid the effects of this Article.”*

Zwei Fragen an die Richtlinie:

Was ist „künstliche“ Vermeidung der Kappung?

Abgrenzung betriebswirtschaftlich sinnvolle – nicht sinnvolle Spaltungen o. ä.

Was geschieht, wenn eine Vermeidung der Kappung „künstlich“ im Sinne der Vorschrift ist? Endgültiger Verlust der Förderfähigkeit?

IV. Aktiver Landwirt

Artikel 9

Natürliche oder juristische Personen, deren Einkommensanteil aus der Landwirtschaft 5% oder weniger ihrer gesamten Einkünfte beträgt, erhalten keine Direktzahlungen. Förderungen aus der Umsetzung der GAP bleiben dabei außer Betracht.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Landwirt im Vorjahr (der Antragsstellung) weniger als 5.000 EUR an Direktzahlungen erhalten hat.

V. Greening 1 bis 3

Artikel 29 - Fruchtfolgediversifizierung

Wenn die Ackerfläche des Landwirtes über 3 ha liegt, müssen drei verschiedene Kulturen angebaut werden. Jede dieser Kulturen muss einen Flächenanteil von mindestens 5 % haben, die Fläche für eine Kultur darf 70 % nicht überschreiten.

Artikel 30 - Dauergrünland

Landwirte müssen Dauergrünland auf ihren Betrieben in dem Umfang erhalten, in dem es im Antragsjahr 2014 erklärt und beantragt ist.

Absatz 2 erlaubt einen Umbruch von maximal 5% demggü.

Artikel 31 - Ökologische Schwerpunktflächen

Landwirte müssen wenigstens 7 % ihrer förderfähigen Fläche gem. Art. 24 (2) – ohne Berücksichtigung von Dauergrünland – als ökologische Schwerpunktflächen einrichten, als die z. B. Brachland, Geländestufen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder bewaldete bzw. aufgeforstete Flächen gem. Art. 24 (2) (b) (ii) zu verstehen sind.

VI. Übertragung von Zahlungsansprüchen

Artikel 26

Zahlungsansprüche können nur auf einen Landwirt desselben Mitgliedsstaates übertragen werden, mit Ausnahme von Fällen der (vorweggenommenen) Erfolge.

Auch in Fällen der vorweggenommenen Erfolge kann der Zahlungsanspruch nur in dem Mitgliedstaat aktiviert werden, in dem er entstanden ist.

Zahlungsansprüche können nur innerhalb derselben Region oder zwischen Regionen eines Mitgliedsstaates übertragen werden, in denen der Wert des Zahlungsanspruchs pro Hektar gleich ist, wie er aus der Anwendung von Art. 21 (1) oder Art. 21 (2) resultiert.

VII. veränderlicher Wert der Zahlungsansprüche

Art. 21 Absatz 1:

Der Wert der Zahlungsansprüche wird jährlich dadurch ermittelt, dass die nationalen oder regionalen Höchstbeträge gem. 18 oder 19 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die gem. Art. 20 (2) für 2014 zugeteilt wurden. Dabei ist vorher die lineare Reduktion gem. Art. 22 (1) vorzunehmen.